

zum

# Referentenentwurf zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus KWK und zur Eigenversorgung (Stand 26. September 2016)

4. Oktober 2016

## Kernbotschaften zum KWKG

- Der Ausschluss von KWK-Anlagen mit Eigenversorgungsanteilen von den neu festgelegten Ausschreibungen im Leistungsbereich von 1-50 MW wirkt diskriminierend gegen die Industrie. Die Nutzung des in diesem Sektor vorhandenen KWK-Potenzials würde so erheblich eingeschränkt – mit nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Klimaschutzziele.
- Modernisierungen bestehender KWK-Anlagen in der Industrie mit (anteiliger) Eigenstromnutzung müssen auch im Leistungsbereich von 1-50 MW nach wie vor möglich sein, denn diese sind in der Regel mit deutlichen Effizienzverbesserungen und damit CO<sub>2</sub>-Einsparungen verbunden.
- Der Verzicht auf Entgelte für dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) sollte keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen sein, da in Lastschwerpunkten eine dezentrale Einspeisung von Vorteil für das Gesamtsystem ist.
- Da die BesAR von vielen derzeit bei der KWKG-Umlage entlasteten Unternehmen nicht in Anspruch genommen werden kann, sollten auch alle Eigenstrom-nutzenden Unternehmen, unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit, die Reduktion der KWKG-Umlage in Anspruch nehmen können. Hierfür muss die Besondere Ausgleichsregelung als Kriterium für eine reduzierte KWKG-Umlage um vollständige Eigenstromregelungen ergänzt werden.
- In Anlehnung an die EEAG sollte für Letztverbrauchergruppen mit bisher reduzierter KWK-Umlage aus Vertrauensschutzgründen eine Auffangregelung geschaffen werden, die diesen Unternehmen eine 20%ige Umlage gewährt.

## Kernbotschaften zum EEG

- Die Definition der Stromerzeugungsanlage darf nur für Neuanlagen gelten, sodass eine nachträgliche, den Vertrauensschutz eventuell schädigende Determinierung von Bestandsanlagen vermieden wird.
- Nur der Ersatz des Generators (Ersetzung) sollte zur Umlagepflicht führen. Der Begriff der Erneuerung ist insofern als überflüssig zu streichen.
- Die Zielstellung der Flexibilisierung sollte zwingend mit den Zielen der Effizienz einer Anlage in Einklang gebracht werden. Dementgegen gilt im jetzigen Entwurf die

Reduzierung der EEG-Umlage für KWK-Anlagen nur in Jahren, in denen der Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent tatsächlich erreicht wird. Dies widerspricht jedoch einer flexiblen Fahrweise.

- Die 15-Min-Bilanzierung schafft für industrielle Eigenerzeuger keine Anreize Flexibilisierungspotentiale zu heben. Für die Eigenerzeuger sollte daher die Jahressaldierung wieder eingeführt werden.
- Die Besondere Ausgleichsregelung muss so angepasst werden, dass nach der Ersetzung des Generators ein friktionsfreier Einstieg gewährleistet wird und die gesamten Stromverbrauchsmengen – auch die umlagefreien – berücksichtigt werden.

## **Zu Artikel 1 des Referentenentwurfs – Änderung des KWKG**

### **Zusammenfassung:**

VIK nimmt nachfolgend die Gelegenheit wahr, zum KWKG Stellung zu nehmen. Vorausschickend stellt der VIK fest, dass der aktuelle Gesetzesentwurf schwerwiegende Nachteile für die industrielle KWK sowie für die industriellen Letztverbraucher mit sich bringt. Diese Nachteile stehen im Widerspruch zu den parlamentarischen Zielen, die im letzten Herbst vereinbart und im KWKG 2016 niedergelegt wurden.

Von der Förderung wird die industrielle KWK im Leistungsbereich von 1 bis 50 MW durch den vorliegenden Entwurf faktisch ausgeschlossen. Das Potential der Industrie wird dementsprechend zukünftig nicht mehr genutzt werden. Dies wird sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken. Zugleich werden damit Effizienz- und CO<sub>2</sub>-Einsparpotentiale verschenkt, was den Klimaschutzzielen widerspricht.

Weitere Nachteile für die Industrie entstehen durch die Belastung mit der KWK-Umlage. Die bisherigen Entlastungsmöglichkeiten für verschiedene Letztverbrauchergruppen fallen weg und werden durch eine Entlastung ersetzt, die der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß EEG nachempfunden ist. Viele Unternehmen erfüllen allerdings nicht die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese Unternehmen könnten sich nach dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr entlasten und müssten die volle KWK-Umlage bezahlen. Auch diese Mehrbelastung würde sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken.

### **1. Themenkomplex KWK-Förderung**

#### **1.1 Kein Ausschluss industrieller KWK mit Eigenversorgung von jeglicher KWK-Förderung im Leistungsbereich von 1-50 MW**

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine Ausschreibung der Förderung der KWK-Stromerzeugung bei Anlagen in einem Bereich von 1- 50 MW vor. Für selbst verbrauchten Strom in diesem Segment soll es sowohl für Neubauprojekte als auch für Modernisierungen keine KWK-Förderung mehr geben. Gerade in diesem Leistungsbereich sind allerdings sehr viele industrielle KWK-Projekte angesiedelt. Der Ausschluss dieser Projekte von der KWK-Förderung stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung der industriellen gegenüber der öffentlichen KWK, sowie gegenüber Projekten ohne Eigenversorgung dar, die sich an den Ausschreibungen der Förderung beteiligen können. Die KWK-Förderung ist aber eine Technologie-Förderung, die aufgrund ihrer Effizienz und CO<sub>2</sub>- Ersparnis gewährt wird, und sollte deshalb unabhängig von ihrer Einsatzart erfolgen.

Der Ausschluss von der Förderung ist desweiteren nicht nachvollziehbar, weil KWK-Anlagen für die konventionelle Energieerzeugung den bei weitem effizientesten Weg bieten. Denn sie nutzen einen großen Teil der bei der konventionellen thermischen Stromerzeugung verlorengehenden Abwärme als Prozess- und Heizwärme. Das Ergebnis: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme um 25 % abgesenkt. Zudem wird der KWK-relevante Wärmebedarf der Industrie auch im Jahr 2030 noch bei etwa 200 TWh liegen. Dies ist eine Größenordnung, die realistisch gesehen nicht aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann. KWK-Anlagen sind hierfür die effizienteste Lösung, auch in den Leistungsklassen von 1-50 MW.

## **1.2 Kein Ausschluss anteiliger Eigenerzeugung von der Förderung**

Der Ausschluss von Anlagen mit anteiliger Eigenerzeugung von der Förderung ist nicht nachvollziehbar, denn für den Strom aus einer Anlage, der an Dritte geliefert wird, unabhängig davon, ob aus dem Netz der Allgemeinen Versorgung oder nicht, gelten die möglichen Entlastungstatbestände des Eigenstroms nicht.

Darüber hinaus weist VIK darauf hin, dass eine Trennung zwischen Eigenstrom und Lieferstrom dazu führen könnte, dass ein Betreiber im Zweifel zwei Anlagen bauen würde: Eine Anlage zur Eigenversorgung und eine Anlage zur Drittbeflieferung, die dann förderfähig wäre. Der Bau zweier kleinerer Anlagen statt einer großen wäre allerdings nicht sinnvoll, da damit Größenvorteile verlorengehen und auf die höhere Effizienz größerer Anlagen verzichtet würde.

## **1.3. Modernisierungen im Leistungsbereich von 1-50 MW ermöglichen**

Der Ausschluss von KWK-Anlagen im Segment 1-50 MW, die zur Eigenerzeugung genutzt werden, von der Förderung erstreckt sich nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf den Bereich der Modernisierungen. Auch hier gilt: Der Wegfall der KWK-Förderung in diesem Bereich würde den Effizienzzielen, die politisch gewollt sind und zukünftig noch stärker gewichtet werden sollen, zuwider laufen, denn Betreiber bestehender KWK-Anlagen erhalten dadurch geringere, nicht ausreichende Anreize, Modernisierungen durchzuführen, die in aller Regel mit Effizienzverbesserungen verbunden sind

## **1.4. Unterschiedliche Wirtschaftlichkeit berücksichtigen**

Im industriellen Bereich von 1-50 MW gibt es nicht „die KWK-Anlagen“, sondern individuelle KWK-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit sehr unterschiedlich ist und die teilweise auch ähnliche Kapitalrückflusszeiten wie öffentliche KWK-Projekte haben können. Diese industrielle KWK aber komplett von einer Förderung auszuschließen, führt letztendlich zu einem Aussterben von industriell betriebenen KWK-Anlagen, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die mögliche Erreichung des KWK-Ziels.

## **1.5 Fördervoraussetzung mit Stammdaten**

Da das Marktstammdatenregister noch in der gesetzlichen Abstimmungsphase ist, sollte kein Verweis erfolgen, dass ohne Anlagenregistrierung keine Zuschlagszahlung erfolgt. Aus diesem Grunde sollte § 7 Abs. 8 gestrichen werden.

## **1.6 Keine vollständige elektrische Wärme-Backup-Lösung als Fördervoraussetzung**

Die in § 8a Abs. 3 lit. a) vorgesehene Pflicht zu einer Vorhaltung einer kompletten elektrischen Wärmeversorgung (100%iger Wärmebackup) ist nicht nur für viele Industrieunternehmen nicht realisierbar. Eine Anlage zur elektrischen Wärmebereitstellung ist heute ohne Anreiz kaum wirtschaftlich darstellbar.

VIK unterstützt die Absicht, vermehrt Flexibilitäten im Markt zu nutzen. Dies sollte aber generell durch das Setzen geeigneter Anreize geschehen, und damit auf freiwilliger Basis erfolgen. Dieser Ansatz wird auch im Rahmen des §13 Abs. 6a EnWG verfolgt. Das Erfordernis einer 100%igen elektrischen Absicherung der Wärmeerzeugung als zwingende

Voraussetzung für eine KWK-Förderung im Bereich 1-50 MW ist aus diesem Grunde abzulehnen. § 8a Abs. 3 lit. a) sollte daher gestrichen werden.

### **1.7 Kein Verzicht auf vermiedene Netznutzungsentgelte als Fördervoraussetzung**

§8a Abs. 4 sieht vor, dass der Verzicht auf Entgelte für dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung sein soll. Angesichts der derzeit erfolgenden politischen Diskussion über die Zukunft der Entgelte für dezentrale Einspeisung wäre es kontraproduktiv, bereits jetzt im KWKG selektiv vermiedene Netzentgelte abzuschaffen. Grundsätzlich ist hier eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Dort, wo Anlagen in Lastschwerpunkten einspeisen, müssen sie beibehalten werden, da hier eine dezentrale Einspeisung von gegenüber der Vergangenheit unverändertem Vorteil für das Gesamtsystem ist.

## **2. Themenkomplex KWK-Umlage**

### **2.1. Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromregelung als Kriterium für eine Reduzierung der KWK-Umlage heranziehen**

Die Besondere Ausgleichsregelung ist kein geeignetes Kriterium für eine Reduzierung der KWK-Umlage, da sie zu einer weiteren Kostenbelastung der deutschen Industrie und zu einer Schwächung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb führt. Es ist daher ein Fortschritt, dass zumindest Unternehmen nach Anlage 4 des EEG, die ältere Bestandsanlagen im Rahmen einer Eigenerzeugung betreiben, mit in die Entlastung einbezogen werden. Dies stärkt den notwendigen Bestands- und Vertrauensschutz. Es ist allerdings unverständlich, dass diese Regelung auf diese Teilgruppe eingeschränkt wird. Vielmehr müssen alle Unternehmen mit Eigenerzeugung eine entsprechend reduzierte KWKG-Umlage tragen, also bspw. auch neuere Bestandsanlagen oder Industrieparkbetreiber, die mit ihren Prozessen in der Regel nicht auf der Anlage 4 berücksichtigt sind, obwohl ihre Produkte wie Dampf, Kälte und Druckluft von Unternehmen, die der Anlage 4 zuzuordnen sind, genutzt werden. Denn wenn bei der Entlastung von der KWKG-Umlage auf die Regelungen des EEG zurückgegriffen wird, ist es nur folgerichtig, dies auch umfassend zu tun. Deshalb sollten sämtliche Bestandsanlagen nach § 61 c – e der derzeitigen Entwurfassung des EEG, unabhängig von der Listenzugehörigkeit, von der reduzierten Umlage erfasst werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zumindest bei der Ersetzung von Bestandsanlagen ohne Kapazitätserhöhung nach § 61 e EEG ebenfalls eine KWKG-Umlage nur insoweit zu zahlen ist, die den Wert nach § 26 (2) Satz 1 Nr. 2 KWKG nicht überschreitet. Insbesondere wenn die Erzeugung auf Basis von Kohle durch eine Erzeugung auf Basis von Gas abgelöst wird. Dies stellt sicher, dass in die Zukunft gerichtete und den Klimaschutz unterstützende KWK-Projekte gefördert werden und ein zukünftiger Brennstoffwechsel belohnt wird.

### **2.2. BesAR-Entlastungsregel an KWKG-Förderumfang anpassen**

Die Übertragung der Entlastungsregelung der BesAR auf die KWKG-Umlage trägt einem wesentlichen Unterschied zwischen EEG und KWKG nicht Rechnung, nämlich dem unterschiedlichen Fördervolumen. Dieses beträgt beim EEG derzeit rund 25 Mrd. €/a, ist beim KWKG aber auf 1,5 Mrd. €/a begrenzt, was einem Verhältnis von etwa 16:1 entspricht. Damit kommt es zu dem Effekt, dass die Begrenzung nach Cap bzw.

SuperCap des EEG (4% bzw. 0,5% der Bruttowertschöpfung) ins Leere laufen würde, da der sich aus den Caps ergebende €-Betrag durch die KWKG-Umlage nicht ausgeschöpft würde. Damit wäre in der Praxis immer Maximalumlage von 15% (der KWKG-Umlage) zu zahlen. Um eine angemessene Anwendung der Bruttowertschöpfungs-Caps zu gewährleisten, müssten diese im obigen Verhältnis von EEG- zu KWKG-Volumen korrigiert werden, also auf 0,24% 0,03% der Bruttowertschöpfung.

### **2.3. Auffangregelung für Letztverbrauchergruppen mit bisher reduzierter KWK-Umlage schaffen**

Für Unternehmen, die bislang nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 in die beiden Letztverbrauchergruppen mit reduzierter KWK-Umlage fielen und nach den Regelungen dieses Entwurfes keine Belastungsreduzierung mehr erhalten können, weil sie die BesAR-Kriterien nicht erfüllen bzw. nicht unter die Eigenstromregelung fallen, ist eine Auffangregelung erforderlich. Diese Auffangregelung sollte nach dem Vorbild der Härtefallregelung des EEG ausgestaltet werden die auf der Regelung in Rn 197 der EEAG basiert. Demnach wäre für Unternehmen, die unter dem bislang geltenden KWKG eine Reduktion erhalten haben (also Letztverbräuche der Gruppen B und C), eine Teilreduzierung auf 20 % der regulären KWK-Umlage vorzunehmen.

### **2.4. Praktikable Erhebung der KWKG-Umlage bei Schienenbahnen ermöglichen**

Die Umsetzung des § 26 Abs. 3 KWKG in der derzeit gültigen Fassung stößt für Schienenbahnen in der Praxis auf abwicklungstechnische Schwierigkeiten für alle Beteiligten. Nach Auffassung einiger Netzbetreiber ist die Zusammenfassung der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr eines Schienenbahnunternehmens zu einer (ortsübergreifenden) „Abnahmestelle“ im Rahmen des KWKG-Umlagemechanismus nicht rechtssicher umsetzbar, da dieser auf die physikalischen, örtlichen Entnahmestellen abstelle.

Eine Abwicklung der KWKG-Umlage über die örtlichen Entnahmestellen hätte jedoch zur Folge, dass die für alle Entnahmestellen einer Schienenbahn – bereits aus dem EEG-Belastungsausgleich – gesamthaft vorliegenden und testierten Letztverbrauchergruppen auseinandergerissen und auf die einzelnen örtlichen Verbrauchsstellen bzw. Verteilnetzbetreiber aufgeteilt werden müssten, nur um von diesen dann an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet und auf deren Ebene wieder zusammengeführt zu werden. Dies würde für Schienenbahnen mit einer Vielzahl von Entnahmestellen (z. B. DB Netz AG mit tausenden Verbrauchsstellen im gesamten Bundesgebiet) zu einem nicht vertretbaren Aufwand und im Rahmen des Umlagemechanismus zu einer unnötigen Komplexität führen, ohne dass dem ein Mehrwert gegenüberstünde.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Möglichkeit besteht, hier eine Vereinfachung des Vollzugs zu erreichen. Das BMWi weist im Entwurf selbst darauf hin, dass "weitere Anpassungen zur ... Erhebung und Wälzung der KWK-Umlage sowie der Privilegierung ... derzeit noch geprüft [werden]".

Vor diesem Hintergrund regen wir - in Anlehnung an den EEG-Belastungsausgleich – die direkte Abwicklung der KWKG-Umlage für alle Entnahmestellen einer Schienenbahn zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und nur *einem* Netzbetreiber an, den die Schienenbahn benennt. Dies könnte die bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten überwinden. Hierfür ist die Aufnahme konkretisierender Regelungen in §§ 26 und 28 KWKG

(Referentenentwurf des BMWi vom 26.09.2016) erforderlich. Als Übergangsbestimmung wäre zudem hilfreich, eine rückwirkende Anwendung dieser Vollzugsregelung mit Gültigkeit 01.01.2016 in § 36 KWKG zu normieren.

Änderungen der Regelungen zum KWKG-Wälzungsmechanismus in seiner Grundstruktur selbst sind damit nicht verbunden. Erschwernisse im Vollzug bei der Abwicklung der Schienenbahn-Regelungen würden damit aber beseitigt. Vor diesem Hintergrund würden wir es ausdrücklich begrüßen, wenn der vorliegende Entwurf in diesem Sinne ergänzt werden könnte.

## **2.5. Abnahmestellendefinition des KWKG an die Regelung der BesAR anpassen**

§ 26 Abs. 3 KWKG-E definiert die Abnahmestelle, selektiv für den Bereich der Schienenbahnen, unter Verweis auf die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung im EEG. Zur Vereinheitlichung der Anwendung schlägt VIK vor, dies auch für das produzierende Gewerbe entsprechend vorzusehen, so dass bei der Begrenzung der KWK-Umlage die Abnahmestellendefinition des § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG anzuwenden ist.

## Zu Artikel 2 des Referentenentwurfs – Änderung des EEG

### Zusammenfassung

VIK begrüßt es sehr, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zu den zukünftigen Eigenstromregelungen im EEG stets für den Erhalt der Bestandsschutzregelung eingesetzt hat und Eigenstrom aus Bestandsanlagen wie bisher zunächst nicht mit der EEG-Umlage belastet wird.

VIK beurteilt es allerdings kritisch, dass dies nur gelten soll, solange eine Anlage nicht erneuert oder ersetzt wird. Da jede Anlage früher oder später modernisiert werden muss, läuft damit auch der ursprüngliche Bestandsschutz perspektivisch aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Zusage der Politik, dass Bestandsanlagen dauerhaft von der EEG-Umlage befreit bleiben sollen. Zudem sollten mit der rückwirkenden Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage eventuell einhergehende negative Auswirkungen auf den Eigenstrom-Bestandsschutz unbedingt vermieden werden, da diese seitens des Gesetzgebers sicherlich nicht beabsichtigt sind.

Eine Entlastung der Unternehmen über die Besondere Ausgleichsregelung, wie im Eckpunktepapier und in der Gesetzesbegründung als Lösung vorgeschlagen, ist vielen Unternehmen grundsätzlich nicht möglich. Zudem muss den Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können, ein friktionsfreier Übergang gewährt werden. Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung kann dies nicht gewährleisten.

### 1. Zur Definition der Stromerzeugungsanlage

Der Referentenentwurf definiert in § 3 Nr. 43 a EEG-E erstmals den Begriff der Stromerzeugungsanlage. Laut Gesetzesbegründung erfolgt dies insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen. Im Ergebnis wird dabei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt.

**Forderung VIK: Diese Regelung sollte einzig für zukünftige Eigenversorgungsanlagen gelten.**

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage war in der Vergangenheit nicht definiert. Dementsprechend trennt auch der unter umfassender Beteiligung der Marktakteure erarbeitete Leitfadens der Bundesnetzagentur, auf den in der Gesetzesbegründung mehrmals verwiesen wird, zwischen Alt- und Neuanlagen und stellt insofern klar, dass Altanlagen nicht im Nachhinein determiniert werden können. Dieser wesentliche Bestandteil des Leitfadens war auch Basis der verbändeübergreifenden Akzeptanz des Leitfadens. An dieser Trennung sollte zwingend festgehalten werden. VIK empfiehlt insofern, die Definition ausschließlich auf neue Stromversorgungsanlagen zu beziehen, die nach in Kraft treten des vorliegenden Referentenentwurfs in Betrieb gehen.

Dies könnte durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zu und in § 3 Nr. 43a EEG-E selbst erfolgen:



Die **Definition in § 3 Nr. 43a EEG-E** ist wie folgt zu ändern:

*„Stromerzeugungsanlage zur **Eigenversorgung**...“*

In den §§ 61a EEG-E ff. sind entsprechende Anpassungen notwendig.

Die **Begründung zu § 3 Nr. 43a EEG-E** ist wie folgt zu fassen:

*„In § 3 Nummer 43a EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage aufgenommen. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung ~~und in diesem Zusammenhang insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen.~~ **Aus Gründen des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbots erfasst diese Definition lediglich neue Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung, sie ist nicht auf bestehende Eigenzeugungen im Sinne der §§ 61c bis 61e anzuwenden.** Im Ergebnis wird hierbei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Danach ist eine Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Dies ist in der Regel der Generator nach § 3 Nummer 27 EEG 2017, im Bereich der solaren Strahlungsenergie jedoch hiervon abweichend das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul. Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie z.B. ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst.“*

Die im Referentenentwurf angelegte Verknüpfung einer 20%igen Umlagebelastung mit dem Ersatz des Generators wäre im Übrigen auch ohne eine in die Vergangenheit wirkende Definition der Stromerzeugungsanlage darstellbar.

Dies könnte erfolgen, indem § 61e EEG-E wie folgt gefasst würde:

*„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn **bei einer Bestandsanlage oder einer nach diesem Absatz erneuerten oder ersetzten Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 der Generator ausgetauscht wird** und soweit derselbe Letztverbraucher die **nach diesem Paragraph erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage** entsprechend den Anforderungen nach § 61c Absatz 1 nutzt.“*

*(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn **bei einer älteren Bestandsanlage oder einer nach diesem Absatz erneuerten oder ersetzten älteren Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 der Generator ausgetauscht** wird und soweit derselbe Letztverbraucher die **nach diesem Paragraph erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage** entsprechend den Anforderungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“*

*(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 verringert sich der Anspruch nach § 61 Absatz 1 auf null Prozent der EEG-Umlage, solange*

- 1. die Bestandsanlage oder die ältere Bestandsanlage, deren Generator **ausgetauscht** worden ist, noch unterlegen hätte*
  - a) der handelsrechtlichen Abschreibung oder*
  - b) der Förderung nach diesem Gesetz oder*
- 2. die mit dem neuen Generator betriebene gemäß Abs. 1 bzw. 2 erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage bzw. erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben worden ist, wenn die Erzeugung von Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle zugunsten einer Erzeugung von Strom auf Basis von Gas oder erneuerbaren Energien an demselben Standort abgelöst wird.“*

## **2. Zur 20%igen Umlagenbelastung bei Erneuerung und Ersetzung von Bestandsanlagen**

### **a. Zur Ersetzung ohne Kapazitätserhöhung:**

Der Referentenentwurf regelt in § 61e EEG-E, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen eine EEG-Umlage von 20 % zahlen müssen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt werden. Eine Erweiterung der installierten Leistung ist zukünftig nicht mehr möglich.

**Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des VIK an den Regelungen aus dem EEG 2014 festgehalten werden sollte. Zumindest sollte die Ersetzung ohne Kapazitätserhöhung - zum reinen Bestandserhalt - auch nach 2017 ohne Umlagebelastung möglich sein.**

Die geplanten Einschränkungen würden aus Sicht des VIK zu einem Auslaufen des uneingeschränkten Bestandsschutzes führen, da jeder Generator früher oder später erneuert oder ersetzt werden muss. Zielführender ist die aktuelle gesetzliche Regelung, wonach der Bestandsschutz erst dann seine Gültigkeit verliert, wenn mit einer Modernisierung - ohne zeitliche Befristung - eine Kapazitätserweiterung oberhalb einer definierten Schwelle verbunden ist. Die Regelung des Gesetzentwurfs entspricht aus unserer Sicht nicht der Zusage der Politik, die immer wieder betont hat, dass keine Einschränkungen am Bestandsschutz vorgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird auf den Evaluierungsbericht des BMWi verwiesen, in dem eine Belastung des Eigenstroms ausführlich und mit zutreffender Begründung abgelehnt wird.

### **b. Zum Begriff der Erneuerung / Ersetzung:**

Nach der Gesetzesbegründung zu § 61 e EEG-E liegt eine Erneuerung dann vor, wenn wesentliche Bestandteile der Stromerzeugungsanlage ausgetauscht werden, ohne dass die Stromerzeugungsanlage selbst, d.h. der komplette Generator ersetzt wird. Bloße Wartungsarbeiten stellen insoweit keine Erneuerung dar.

**Forderung VIK: Es sollte lediglich auf den Begriff der Ersetzung abgestellt werden.**

In der Begründung zum neu eingefügten § 61e EEG-E werden die beiden Begriffe Ersetzung und Erneuerung voneinander abgegrenzt. Erneuerung liegt demnach vor, sobald wesentliche Teile des Generators ersetzt werden. Im nächsten Absatz der Begründung definiert der Begründungstext hingegen Ersetzung als Austausch des Generators. Beide Tatbestände führen zu einer Belastung mit 20% der EEG-Umlage. Die Notwendigkeit zur Differenzierung zwischen diesen beiden Tatbeständen erschließt sich daher nicht. Gemäß der erzielten Einigung mit der EU-Kommission soll erst eine wesentliche Modernisierung, konkretisiert als Austausch des Generators, den Verlust des Bestandsschutzes begründen und zu einer 20%igen Umlagebelastung führen. Aus diesem Grund sollte im Gesetzestext lediglich auf den Begriff der Ersetzung abgezielt und klargestellt werden, dass hiermit der Austausch des Generators gemeint ist.

VIK begrüßt, dass die Gesetzesbegründung besagt, dass bei einer mehrere Generatoren umfassenden „Anlage“ der Austausch eines einzelnen Generators nicht dazu führt, dass auch für Strom aus den übrigen, nicht ausgetauschten Generatoren anteilig die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Vielmehr bleibt in diesem Fall die Eigenversorgung mit Strom aus den nicht ausgetauschten Generatoren umlagefrei.

**c. Dazu, dass nach einer Ersetzung derselbe Letztverbraucher die Anlage zur Eigenerzeugung nutzen muss**

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf muss nach einer Ersetzung derselbe Letztverbraucher die Anlage zur Eigenerzeugung nutzen.

**Forderung VIK: Das ist eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage, die nicht gerechtfertigt ist und die deshalb abzulehnen ist.**

Im EEG 2014 gab es eine ähnliche Regelung einzig in Bezug für den sehr speziellen Fall, dass ältere Bestandsanlagen modernisiert werden sollten, die nicht das Erfordernis der räumlichen Nähe erfüllten. Eine Personenidentität nun für alle Fälle der Ersetzung zu fordern, stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung dar.

**d. Zur Umlagebefreiung nach § 61c und d auch im Falle der Modernisierung / Kapazitätserweiterung bis 31.12.2017**

Bis zum 31.12.2017 kann eine Bestandsanlage/ältere Bestandsanlage mit einer Kapazitätserweiterung bis zu 30% erneuert, erweitert oder ersetzt werden, ohne dass die Strommengen mit der EEG-Umlage belastet werden.

**Forderung VIK: Grundsätzlich wird die Regelung begrüßt, verbunden mit der Bitte, auf das Vorliegen einer Genehmigung nach dem BImSchG/verbindliche Bestellung der Anlage abzustellen.**

Die Regelungen sind zu begrüßen, da sie den notwendigen Vertrauensschutz für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen gewährleisten. VIK empfiehlt, das Enddatum analog zu den Regelungen im KWKG auf das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer verbindlichen Bestellung der Stromerzeugungsanlage zu beziehen. Damit würde vermieden, dass es zu Engpässen bei

der Belieferung mit Aggregaten kommt, womit anderenfalls möglicherweise der vom Gesetzgeber intendierte Bestandschutz ohne Zutun des Anlagenbetreibers in Gefahr geriete.

### 3. Zur Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen gemäß § 61 d EEG-E

**Forderung VIK: § 61 d sollte folgendermaßen umformuliert werden:**

*(1) Unverändert*

*(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn diesen Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die*

- 1. Der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 betrieben hat und*
- 2. Nicht nach dem 31. August 2011 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sind.*

*(3) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind ferner Stromerzeugungsanlagen, die nach dem 31. Juli 2014 aber vor dem 1. Januar 2018 eine Stromerzeugungsanlage, die der Letztverbraucher vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat, an dem selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.*

*(4) Bei älteren Bestandsanlagen nach Absatz 3 ist Absatz 1 nur anzuwenden,*

- 1. Soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird **oder***
- 2. Soweit der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird oder*
- 3. Wenn **statt der Voraussetzungen in Nr. 1 oder Nr. 2 die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Verringerung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.***

Der Teilsatz "unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1" sollte in den Absätzen 2 und 3 gestrichen werden. Der Betrieb als Eigenerzeuger (Abs. 1 Nr. 1) wird bereits in den Absätzen 2 und 3 genannt, daher ist diese Bedingung an diesen Stellen doppelt und damit nicht notwendig. Der Bezug auf Absatz 1 Nr. 2 "soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht" ist unpräzise gefasst und könnte daher einen Interpretationsspielraum eröffnen, welcher weder von der Systematik der Eigenerzeugung gefordert noch nach dem Eigenstromleitfaden der BNetzA (S. 69 unten) geboten ist, worauf jedoch im aktuellen Referentenentwurf nicht eingegangen wurde.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die EEG-Befreiung von Älteren Bestandsanlagen nicht auf den quantitativen Umfang limitiert wird, in dem Strom vor oder am 31.08.2011 selbst verbraucht wurde, sondern dass auch eine anteilige und/oder zwischenzeitliche

Drittbelieferung (oder ein Verkauf von Strommengen am Markt) vor oder am Stichtag den Umfang der Eigenstromnutzung nach dem Stichtag und in Zukunft nicht einschränkt. Da dies sowohl für die Älteren Bestandsanlagen (Absatz 2) als auch für erneuerte/ersetzte Ältere Bestandsanlagen (Absatz 3) gelten muss, sollte der o.g. Teilsatz in beiden Absätzen gestrichen werden.

Die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 3 dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine kumulative sondern um eine alternative Aufzählung der drei Nummern handelt.

#### **4. Zur Anwendbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung auf den umlagepflichtigen Eigenstrom**

##### **a. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung**

Seitens der Politik wurde kommuniziert, dass die stromkostenintensiven Unternehmen sich nach einer grundlegenden Modernisierung für den dann umlagepflichtigen Eigenstrom über die Besondere Ausgleichsregelung entlasten können. Dies trifft aber nur sehr bedingt zu.

**VIK möchte in diesem Zusammenhang feststellen, dass viele Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen können.**

Viele Unternehmen können die Besondere Ausgleichsregelung schon aus grundsätzlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen:

- Denn die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung erfordert die Zugehörigkeit zu einer der Branchen, die in Anlage 4 des EEG aufgelistet sind. Diese Voraussetzung wird bei weitem nicht von allen Unternehmen erfüllt, deren Eigenerzeugung bislang nicht mit der EEG-Umlage belastet ist. Beispiele stellen die Druckereibranche oder der Betrieb von Industrieparks dar.
- Außerdem sind die Schwellenwerte für die Stromkostenintensität für viele Unternehmen nicht erreichbar. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unternehmen aufgrund seiner Struktur sehr personalintensiv ist oder einen hohen Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten aufweist und/oder am Standort Headquarter-Funktionen angesiedelt sind. Die Bruttowertschöpfung dieser Unternehmen ist in diesen Fällen sehr hoch. Die notwendigen Schwellenwerte bei der Stromkostenintensität werden mitunter deutlich verfehlt, obwohl grundsätzlich stromkostensensitive und entlastungsberechtigte Produktionen vorhanden sind.
- Für eine Anzahl von Unternehmen scheitert die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung an beiden genannten Voraussetzungen.

##### **b. Zum friktionsfreien Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung**

Im Gesetzesentwurf findet sich eine Ergänzung in §§ 64 und 66 (Besondere Ausgleichsregelung), die laut Gesetzesbegründung sicherstellen soll, dass ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung für Unternehmen, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden, möglich ist.

**Forderung VIK: Die aktuelle Regelung sichert noch keinen friktionsfreien Übergang und sollte deshalb entsprechend angepasst werden.**

Die aktuelle Regelung stellt noch keinen friktionsfreien Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung sicher, da regelmäßig eine Lücke von bis zu 24 Monaten auftreten würde, bevor eine Umlagenreduzierung nach der Besonderen Ausgleichsregelung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte. Um einen friktionsfreien Übergang zu ermöglichen, sollte daher eine Antragstellung auf Basis von Prognosedaten (mit anschließender Ex-post-Überprüfung, ob die Voraussetzungen der BesAR auf Basis der tatsächlichen Daten vorliegen) für den Fall ermöglicht werden, dass historische Daten nicht vorliegen. Für die ähnliche Problematik bei Erstanträgen für Schienenbahnen hatte der Gesetzgeber im Rahmen der EEG-Novelle 2014 eine entsprechende Änderung des § 65 (3) beschlossen.

Dies sollte generell für Erstanträge von neu gegründeten Unternehmen bzw. Standorten gelten!

### **c. Berücksichtigung von Strommengen, die nicht mit der EEG-Umlage belastet sind**

Zudem müssen zur Ermittlung der Stromkostenintensität auch Strommengen, die grundsätzlich nicht mit der EEG-Umlage belastet sind, herangezogen werden, um die Stromkostenintensität des antragstellenden Unternehmens endlich korrekt zu erfassen. Erst dadurch wären die Voraussetzungen für einen friktionsfreien Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung letztendlich gewährleistet. VIK empfiehlt in diesem Kontext eine Klarstellung dahingehend, dass zur Ermittlung der Stromkostenintensität eine fiktive EEG-Umlage in Höhe von 100% - auf die gesamten Stromverbrauchsmengen - herangezogen wird.

## **5. Zu § 61 b EEG-E – Hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent zahlen 40 % der EEG-Umlage**

In § 61 b EEG-E wird nunmehr klargestellt, dass eine Reduzierung der EEG-Umlage nur in den Jahren gilt, in denen der Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent auch tatsächlich erreicht wird.

**Forderung VIK: Die Zielstellung der Flexibilisierung sollte zwingend mit den Zielen der Effizienz einer Anlage in Einklang gebracht werden.**

Die Betreiber von KWK-Anlagen sind widerstrebenden politischen Zielen ausgesetzt, die nicht beide zugleich erfüllbar sind. Denn angesichts einer immer stärker politisch gewollten flexiblen Fahrweise wird ein Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent immer schwerer zu erreichen sein. Ein möglicher Lösungsansatz könnte sein, bei der Ermittlung des Jahresnutzungsgrades die Zeiten herauszurechnen, in denen die KWK-Anlage flexibel, bzw. markt-/systemdienlich gefahren wurde.

## **6. Zu den Meldepflichten**

Bei den Meldepflichten für Letztverbraucher und Eigenversorger wird in § 74a Absatz 1 Nr. 2 EEG-E auf die installierte Leistung der „selbst“ betriebenen Stromerzeugungsanlagen Bezug genommen.

**Forderung VIK: Diese Formulierung könnte als nachträgliche Einengung für Bestandsanlagen gewertet werden. Das Wort „selbst“ ist deshalb nicht in die Regelung aufzunehmen.**

Es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Bezug auf die selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen eine Einengung erfolgt, die es in der Vergangenheit nicht gab. Insofern verweist VIK nochmals auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur, der zwischen Alt- und Neuanlagen trennt und klar stellt, dass Altanlagen nicht im Nachhinein determiniert werden können. An dieser Trennung sollte festgehalten werden.

## **7. Zu § 61 g Absatz 2 EEG-E – Zeitgleichheit**

### **Forderung VIK: Wiedereinführung der Jahressaldierung**

In industriellen Produktionsverbänden bestehen zum Teil signifikante technische Flexibilisierungspotentiale. Diese Kapazitäten können grundsätzlich mit kurzer Vorlaufzeit flexibel vor- oder zurückgefahren werden. Jede abweichende Kraftwerksfahrweise führt jedoch zu Effizienzverlusten und erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Eine Flexibilisierung kann deshalb nur erfolgen, wenn eine veränderte Fahrweise nicht durch andere Regelungen (EEG, Energieeffizienzvorgaben, Spitzensteuerausgleich, Emissionshandelssystem etc.) und ggf. höhere Belastungen bestraft wird. Vor diesem Hintergrund sollte die im EEG 2014 eingeführte 15-Min-Bilanzierung für industrielle Eigenerzeugung gestrichen und durch eine Jahresbilanzierung ersetzt werden. Die 15-Min-Bilanzierung ist kontraproduktiv für die notwendige und politisch gewollte Flexibilisierung, da Ein- und Ausspeisung nicht mehr auf Jahresbasis bilanziert werden dürfen. Aufgrund der damit verbundenen vollen EEG-Belastung von Fremdstrom bestehen folglich keine Anreize, zur Systemstabilisierung in Überschusszeiten günstigen und teils negativ bepreisten Strom am Markt zuzukaufen und überschüssigen Strom im Winter zu ggf. negativen Erlösen auszuspeisen. Die Wiedereinführung der Jahresbilanzierung würde folglich die Flexibilisierungsanreize hocheffizienter industrieller KWK deutlich erhöhen.

## **8. Zu den Übergangsvorschriften**

### **Zur Anschlussvergütung gemäß § 104 EEG-E:**

**Forderung VIK: In § 104 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 25 Satz 1“ durch die Worte „§ 100 Abs. 2 Nr. 11“ ersetzt.**

Nach § 25 Satz 1 EEG 2017 beträgt die Förderdauer künftig grundsätzlich nur noch 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und weicht damit von der nach § 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2017 geltenden Förderdauer (20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr) für die bestehenden Zellstoffanlagen ab. Die Anschlussvergütung soll nach dem Ablauf der geltenden Förderdauer einsetzen, nicht nach der verkürzten Förderdauer gemäß § 25 Satz 1. Die Bezugnahme auf Satz 1 des § 25 bzw. § 25 insgesamt ist daher unzutreffend.

**Forderung VIK: In § 104 Abs. 3 sollte Satz 7 wie folgt neu gefasst werden: „Die Anschlusszahlung nach Satz 3 bis 6 steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung dieser Regelung durch die Europäische Kommission.“**

Der Begriff „Anschlussvergütung“ sollte im Einklang mit der Terminologie des EEG 2017 nicht mehr verwendet werden.

Die Formulierung soll dem Missverständnis vorbeugen, dass zusätzlich zur Genehmigung der Beihilferegulierung vor Inanspruchnahme der Anschlusszahlung eine unternehmensindividuelle weitere Genehmigung als Einzelbeihilfe erforderlich ist. In der

Begründung sollte zur Klarstellung ergänzend darauf verwiesen werden, dass der Genehmigungsvorbehalt in Satz 7 solange gilt, bis die beihilferechtliche Genehmigung der in § 104 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 vorgesehenen Anschlusszahlung durch die Europäische Kommission erteilt ist und nach Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos wird.

**Forderung VIK: Die Begründung zu § 104 Absatz 3 sollte entsprechend angepasst werden:**

*„Durch die Änderung in § 104 Absatz 3 Satz 3, 4 und 7 wird die Anschlusszahlung für Anlagen zur Verstromung von Ablaugen der Zellstoffherstellung auf ein angemessenes Niveau gebracht, das den Anreiz zur übergangsweisen Aufrechterhaltung der Erzeugung von biogenem Strom aus Zellstoffablaugen gewährleistet. Die Änderung des Vorbehalts in Satz 7 stellt klar, dass sich der Genehmigungsvorbehalt auf die Genehmigung der in den Sätzen 3 bis 6 enthaltenen Beihilferegelung durch die Europäische Kommission bezieht. Mit Genehmigung dieser Beihilferegelung wird dieser Vorbehalt gegenstandslos.“*

## **9. Zu §§ 60, 61 EEG-E – Berechtigung und Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erhebung der EEG-Umlage**

In §§ 60 und 61 EEG-E ist nunmehr geregelt, dass Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet seien, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen.

**Forderung VIK: Diese Regelung könnte die beihilferechtliche Argumentation erschweren. VIK empfiehlt deshalb die Abstimmung mit der Prozessvertretung der Bundesregierung.**

Die Bundesregierung befindet sich zu der Frage, ob das EEG 2012 Beihilfen enthielt, im Rechtsstreit mit der Europäischen Kommission (Rechtsstreit befindet sich in der 2. Instanz beim EuGH). Die Bundesregierung vertritt die Position, dass keine staatlichen Beihilfen enthalten waren und führt hierzu unter anderem an, dass die Umlagen-Erhebung beim Letztverbraucher letztlich rein privatrechtlich und nicht als Pflicht ausgestaltet ist. Dieses zentrale Argument würde mit der genannten Neuregelung entfallen. VIK empfiehlt in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit der Prozessvertretung der Bundesregierung.

## **10. Zu § 61 j EEG-E Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage**

**Forderung VIK: Gleichbehandlung von Netzbetreibern bei der Verlustenergie sicherstellen**

§ 61 j EEG-E beschränkt die Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung. Damit ist eine Ungleichbehandlung verbunden, da anderweitig auftretende Energieverluste weiterhin mit der EEG-Umlage belastet werden. Da Energieverluste letztlich nicht beim Letztverbraucher ankommen und daher nicht von ihm verbraucht werden, sollten sie konsequenterweise generell nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Daher sollte die Schaffung einer generellen Regelung geprüft werden, die Energieverluste grundsätzlich von der EEG-Umlage freistellt. Entsprechend wird beispielsweise im Kontext der Stromsteuer vorgegangen.



Zumindest aber sollte die offenkundige Ungleichbehandlung von Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung beseitigt werden: Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern Geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie ist daher zu beseitigen.

Dies kann dadurch erfolgen, dass § 61 j EEG-E wie folgt umformuliert wird:

*„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber **im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes** zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“*

Damit würde sichergestellt, dass beschränkt für den Aspekt der Verlustenergie der Netzbetreiberbegriff des EnWG angewendet wird, der sowohl Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen umfasst. Für die übrigen Vorgaben des EEG würde wie bisher weiterhin der Netzbetreiberbegriff des EEG Anwendung finden, der sich lediglich auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung bezieht, so dass mit der vorgeschlagenen Änderung keine unbeabsichtigten Folgewirkungen verbunden wären.

## **Zu Artikel 3 des Referentenentwurfs – Änderung des EnWG**

### **Zu § 14 Absatz 1b EnWG-E**

**Forderung VIK: Kleine Netzbetreiber (mit bis zu 10.000 Kunden) sollten von den Verpflichtungen des geänderten §14 Absatz 1b EnWG-E ausgenommen werden.**

§14 Absatz 1b EnWG soll dahingehend geändert werden, dass alle Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 kV jährlich Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Gesamtnetzes sowie ihre Planungsgrundlagen zu Ein- und Ausspeisungen im Internet veröffentlichen müssen. Bisher galt diese Anforderung nur auf Verlangen der Regulierungsbehörde, ohne Internet-Veröffentlichungspflicht und nur für Netzbetreiber mit mehr als 10.000 angeschlossenen Kunden. Gerade für kleinere Netzbetreiber würde die vorgesehene Neuregelung einen Mehraufwand bedeuten. Zudem würden dadurch u. U. sensible Informationen über die im Netzgebiet ansässigen Kunden offengelegt. Dies gilt insbesondere im Fall von Betreibern industrieller Netze, an die in der Regel nur wenige, aber große Letztverbraucher angeschlossen sind: Aus Angaben über erwartete Ein- und Ausspeisungen können Branchenkundige Rückschlüsse etwa auf Produktionsplanungen der Letztverbraucher ziehen, was eine mit Blick auf den Markt der Letztverbraucher wettbewerblich sensible Information darstellt. Daher sollten kleine Netzbetreiber (mit bis zu 10.000 Kunden) von den Verpflichtungen des geänderten §14 Absatz 1b EnWG-E ausgenommen sein. Hilfsweise sollten die Angaben lediglich auf Anforderungen der Behörden und nur diesen, nicht aber im Internet, zugänglich gemacht werden.